

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge. Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Bedingungen vor. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird widersprochen und bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen vorherigen Zustimmung.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend und unverbindlich, soweit sie keine gegenteilige Erklärung enthalten. Sämtliche Aufträge an uns, Vertragsänderungen und -ergänzungen gelten erst als angenommen, bzw. wirksam vereinbart, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Die in unseren Angeboten genannten Preise gelten unter Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Verträge können bei erheblichen Änderungen der Umstände der Rohstoffbeschaffung unsererseits angepasst oder gekündigt werden. Ansprüche aufgrund dieser Kündigung sind ausgeschlossen. Unsere Preise sind Nettopreis ohne Skonto, Kommissionskosten und Mehrwertsteuer.

3. Unterlagen

Sämtliche Unterlagen (Untersuchungen, Zeichnungen, Pläne etc.), die wir zur Verfügung stellen, bleiben in unserem Eigentum und dürfen in keinem Zusammenhang ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

4. Gewährleistung, Haftung

Die Auslieferung erfolgt nach Warenprüfung. Etwaige Mängel müssen uns sofort nach Anlieferung, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen nach Anlieferung schriftlich und spezifiziert unter Angabe der Auftrags- und Lieferscheinnummer angezeigt werden. Dies gilt auch für den Fall der unvollständigen Lieferung. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Erkennen, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Anlieferung der Ware, entsprechend anzuzeigen. Zur Erhaltung der Gewährleistungsansprüche ist eine weitere Verarbeitung dieser Ware von unserer Zustimmung abhängig. Bei von uns anerkannten Mängeln sind wir zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt. Weitergehende Kosten werden nicht erstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz jeglicher Art sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Der Auftraggeber hat uns zur Mängelbeseitigung angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Die Gewährleistungsrechte für Armaturen zum Betrieb für korrosive Gase verjähren in drei Monaten vom Zeitpunkt der Auslieferung an. Sämtliche übrigen Gewährleistungsrechte verjähren in sechs Monaten vom Zeitpunkt der Auslieferung an. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Unsere Haftung – einschließlich der Haftung für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – ist in allen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

5. Abnahme

Die Waren werden in unserem Werk abgenommen. Wenn der Käufer nicht den Wunsch geäußert hat selbst eine Überprüfung vorzunehmen, so wird der Versand ohne vorherige Bereitstellung durchgeführt; die Genehmigung gilt dann als erteilt und die Waren als abgenommen.

6. Lieferung

Erfüllungsort für Lieferungen und Abholungen ist unser Firmensitz. Die Waren werden an den Käufer oder einen Spediteur geliefert. Die Lieferung durch uns erfolgt als Beauftragte des Käufers. Die Gefahr geht am Firmensitz auf den Käufer über, auch wenn Lieferung vereinbart ist. Werden für den Transport mehrere Transportmittel benötigt, so kann die Gewähr weder für den gleichzeitigen Abgang der Transportmittel im Werk noch für deren gleichzeitiges Eintreffen am Bestimmungsort gegeben werden. Wird der Versand oder die Auslieferung der Ware auf Wunsch oder eine andere Handlung des Auftraggebers hin verzögert, so geht die Gefahr mit Antreten der Verzögerung auf den Auftraggeber über. Bei fracht- oder zollfreier Lieferung gehen sämtliche nach Vertragsabschluss entstehende Gebührenaufschläge und Kosten zu Lasten des Käufers.

7. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt am Tage der Klarstellung sämtlicher Einzelheiten und Einigung über alle Bedingungen des Auftrages. Sie ist mangels ausdrücklicher Garantie so zu bemessen, dass sie bei ungehindertem Gang der Fabrikation mit Wahrscheinlichkeit eingehalten werden kann. Durch Rohstoffmangel, Stromsperrn, Streik, höhere Gewalt oder ähnliches verursachte Betriebsstörungen sowohl im eigenen wie in fremden Werken, von denen die Herstellung abhängig ist, berechtigen uns zur angemessenen Verlängerung der Frist oder nach unserer Wahl zum ganzen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag, ohne dass unserem Kunden gegen uns Schadensersatzansprüche zustehen. Geraten wir in Lieferverzug, so ist uns eine angemessene Nachlieferungsfrist, mindestens jedoch vier Wochen, einzuräumen. Die Überschreitung von Fristen berechtigt den Besteller in keinem Fall zu Schadensersatzansprüchen, es sei denn, die Überschreitung ist von uns vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführt worden. Zur Einhaltung der Frist sind wir nicht verpflichtet, wenn der Kunde seinerseits vertragliche Pflichten nicht rechtzeitig erfüllt oder einhält. Liefern wir auch nicht nach Ablauf einer angemessenen gesetzten Nachfrist, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferzeit gilt als erfüllt, wenn die Versandbereitschaft mitgeteilt bzw. die Ware dem Frachtführer übergeben worden ist. Kosten für die Einlagerung termingerecht zur Verfügung gestellter Ware gehen zu Lasten des Käufers.

8. Zahlungsbedingungen, Verzug

Rechnungsbeträge sind sofort fällig. Es gelten die Verzugsregelungen der §§ 286 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Ist für eine Fälligkeit eine förmliche Abnahme notwendig oder vereinbart, hat diese innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung hin zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erfolgt.

9. Kündigung/Stornierung durch Käufer

Bei Kündigung, Teilkündigung, Stornierung oder Änderung eines Auftrages mit dessen Ausführung bereits begonnen wurde, durch den Käufer, ist der Käufer gehalten, die fertiggestellten oder in Herstellung befindlichen Teile abzunehmen und zu bezahlen; ein gleiches gilt für Werkzeuge und sonstige Güter, die von uns eigens für die Ausführung des Auftrages angeschafft wurden.

10. Aufträge auf Abruf

Bei Aufträgen auf Abruf hat der Käufer uns innerhalb von neun Monaten ab Bestellung die für die vollständige Ausführung des Auftrages erforderlichen Daten und Anweisungen zu übermitteln. Die letzte Lieferung hat spätestens zwölf Monate nach Bestellung zu erfolgen. Sollte der Käufer diese Fristen nicht einhalten, so können wir einseitig vom Vertrag zurücktreten. Eine ausdrückliche Mahnung vor Rücktrittserklärung ist nicht notwendig. Schadensersatzforderungen des Käufers aufgrund dieses Rücktritts sind ausgeschlossen. Dieses Rücktrittsrecht besteht auch bei Änderungen der Situation des Käufers wie Todesfall, Insolvenz, Liquidation.

11. Zurückbehaltungsrecht

Wir sind berechtigt, fällige Lieferungen aus Verträgen zurückzuhalten, sollte der Käufer sich mit Forderungen aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis in Verzug befinden.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen – auch aus früheren Lieferungen – unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug unseres Kunden sind wir zu Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die durch die Verarbeitung von uns gelieferter Vorbehaltsware neu entstehenden Waren gelten als für uns hergestellt und gehen in unser Eigentum über, ohne das wir hieraus verpflichtet wären. Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware führt zum Miteigentum durch uns entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Der Käufer hat in den genannten Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Vorbehaltswaren für uns unentgeltlich zu verwahren. Im Falle des Verkaufs der in unserem Eigentum bzw. Miteigentum stehenden Vorbehaltsware tritt der Käufer die entstehende Forderung aus dem Warenverkauf in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab; die Abtretung nehmen wir hiermit an. Der Käufer darf Vorbehaltsware im Sinne dieses Abschnittes und aus deren Verkauf entstehende Forderungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder verpfänden noch sicherungsweise übereignen. Zugriffe dritter Personen auf unser Eigentum sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter etc. sind uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen anzuzeigen.

13. Urheberrechte

Wir lehnen jede Verantwortung für den Fall ab, dass Aufträge, die von uns nach entsprechenden Angaben des Käufers ausgeführt werden sollen, Urheberrechte in Form eines Patents und/oder angemeldeten Modells und/oder einer Marke berühren.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort unseres Firmensitzes. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Firmensitz. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Firmen- oder Wohnsitz des Käufers zu klagen. Der Export unserer Waren bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Soweit Ware ins Ausland geliefert wird, hat Untersuchung und Abnahme in unserem Werk zu erfolgen. Andernfalls gilt die Ware unter Ausschluss jeglicher Rüge als vertragsmäßig geliefert. Bei einem Vertragsverhältnis mit Auslandsberührung gilt in jedem Falle deutsches Recht.

15. Sonstiges

Individualvereinbarungen bezüglich einzelner Bedingungen berühren die Geltung der übrigen Bedingungen nicht.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.